Beglaubigte Abschrift

Landgericht Chemnitz

Zivilabteilung

Aktenzeichen: **5 O 495/21**

Verkündet am: **26.08.2022**

[redacted]
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES

ENDURTEIL

In dem Rechtsstreit

[redacted]
vertreten durch die Mutter [redacted] und den Vater [redacted]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwältin Barbara **von Heereman**, Schillerplatz 7, 01309 Dresden, Gz.: 01040/21/

gegen

Landkreis Mittelsachsen, Frauensteiner Straße 43, 09599 Freiberg
vertreten durch d. Landrat

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:
[redacted]

wegen Amtshaftung

hat die 5. Zivilkammer des Landgerichts Chemnitz durch

[redacted]

auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 12.08.2022 am 26.08.2022

für Recht erkannt:

1. Es wird festgestellt, dass der Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger sämtliche materiellen Schäden zu ersetzen, die dem Kläger durch die Versagung des Feststellens der Ruhen der Schulpflicht und der Versagung von Eingliederungshilfe in Form der Kostenübernahme für die Kosten der web- Individualschule [redacted] in den Schuljahren [redacted] und den hierdurch verspätet erfolgenden Berufseintritt entstehen werden.

2. Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Beschluss:

Der Streitwert wird auf [redacted] festgesetzt.

Tatbestand

Der am [redacted] geborene Kläger begehrt Feststellung der Ersatzpflicht materiellen Schadens aus Amtspflichtverletzung.

Dem beklagten Landkreis obliegt die Entscheidung über das Ruhen der Schulpflicht gem. § 29 Abs. 1 SächsSchulG für ihre schulpflichtigen Einwohner wie dem Kläger. Zudem ist er zuständig für die Gewährung von Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII.
Gem. § 29 Abs.1 SächsSchulG entscheiden die Landkreise für ihre schulpflichtigen Einwohner auf der Grundlage medizinischer und psychologischer Gutachten über das Ruhen der Schulpflicht.
Gemäß § 35a SGB VIII ist der Beklagte als Träger der Jugendhilfe für die Bewilligung von Eingliederungshilfe zuständig.

Dem seelisch behinderten Kläger mit dem Grad der Behinderung von 70 wurde der Pflegegrad 4 zuerkannt (Anlage K3) aufgrund des diagnostizierten Asperger-Autismus (F84.56),

Zwangsgedanken, Zwangshandlungen (F42.2G) gemischt, emotionale Störung des Kindesalters im Sinne einer Reifungskrise auf Grundlage von Schulschwierigkeiten sowie einer Aufmerksamkeitsstörung (F98.9G). Zudem liegt beim Kläger eine in der 2. Klasse festgestellte Lese- Rechtschreibschwäche - LSR - vor. Wegen der persönlichen und gesundheitlichen Verhältnisse und den Schwierigkeiten der Beschulung des Klägers wird auf das Vorbringen in der Klageschrift Abschnitt 1.) dA) Bezug genommen. Der Kläger erhält seit 2015 Eingliederungshilfe in verschiedenen Formen. Er besuchte unter regelmäßiger Vorlage von ärztlichen Bescheinigungen seit dem [redacted] keine Schule.

Am [redacted] stellte der Kläger Antrag auf Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII in Form der Kostenübernahme für die Kosten einer Online-Beschulung über die web-Individualschule [redacted] (K32). Mit Bescheid vom [redacted] (K33) lehnte der Beklagte die Gewährung von Eingliederungshilfe ab u.a. mit der Begründung, dass „eine Leistungsgewährung in Form einer Finanzierung einer ´Web individual Schule` ... keine Hilfe und Unterstützung im Sinne einer Eingliederungshilfe" ist. Ein Hinweis auf die Feststellung der Schulunfähigkeit als Voraussetzung der Gewährung der Eingliederungshilfe enthält die Begründung nicht.
Den hiergegen eingelegten Widerspruch wies der Beklagte am [redacted] zurück (K34) mit der Begründung, dass die Voraussetzungen der Gewährung von Eingliederungshilfe insoweit vorliegen, als dass dem Kläger Hilfe in Form eines Eingliederungshelfers gewährt wird. Die Beschulung an der Web-Individualschule [redacted] setze überdies das Ruhen der Schulpflicht voraus (Seite 3 Absatz 3 Anlage K34).
Mit Klage vom [redacted] beantragte der Kläger unter Aufhebung des Bescheides vom [redacted] in Form des Widerspruchsbescheides vom [redacted] die Bewilligung von Eingliederungshilfe in Form der Kostenübernahme für die Web-Individualschule [redacted] (K35).
Der Kläger beantragte beim Verwaltungsgericht Chemnitz, Az:4 L 863/17, nach § 123 VwGO am [redacted] die Feststellung, dass der Bescheid vom [redacted] in Form des Widerspruchsbescheides vom [redacted] über die Ablehnung der Gewährung von Eingliederungshilfe rechtswidrig war. Mit Beschluss vom [redacted] (K39) lehnte das Verwaltungsgericht Chemnitz den Antrag ab mit der Begründung, dass derzeit die Schulpflicht des Klägers als Voraussetzung nicht ruhe und dieser weiterhin schulpflichtig sei. Die hiergegen eingelegte Beschwerde wies das Sächsische OVG mit Beschluss vom [redacted] (K40) zurück.
In der am [redacted] stattfindenden mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht Chemnitz zum Verfahren Az: 4 K 321/17 schlossen die Parteien nachfolgenden Vergleich (Protokoll Anlage K44):

„

1. Der Vertreter des Beklagten erkennt an, dass die mit Bescheid vom [redacted] in

Gestalt des Widerspruchsbescheides vom [redacted] ausgesprochene Ablehnung des Antrages des Klägers auf Zubilligung von Eingliederungshilfe in Form der Kostenübernahme für die Beschulung des Klägers in der web-Individualschule [redacted] rechtswidrig war.

2. Die Kosten werden gegeneinander aufgehoben, das Verfahren ist gerichtskostenfrei."

Der Kläger beantragte beim Schulverwaltungsamt des Beklagten am [redacted] (Antrag Anlage K25) das Ruhen der Schulpflicht und am [redacted] den Erlass einer einstweiligen Anordnung vor dem Verwaltungsgericht Chemnitz, Az: 2 L 795/17, um das Ruhen der Schulpflicht feststellen zu lassen. Der Antrag wurde mit Beschluss vom [redacted] zurückgewiesen (Anlage K26) mit der Begründung, dass der Anordnungsanspruch nicht glaubhaft gemacht sei; die vorliegenden Gutachten genügten nicht den Voraussetzungen des § 29 SächsSchulG. Das Sächsische OVG wies die hiergegen gerichtete Beschwerde des Antragstellers mit Beschluss vom [redacted] zurück (Anlage K27). Der Kläger begehrte mit Klage vom [redacted] vor dem Verwaltungsgericht Chemnitz die Feststellung des Ruhens der Schulpflicht (Anlage K28). In diesem Verfahren schlossen die Parteien des hiesigen Verfahrens einen Vergleich, nachdem sich der Beklagte verpflichtete, ein Gutachten zur Frage der Schulunfähigkeit des Klägers einzuholen (Anlage K30). Das am [redacted] beauftragte Gutachten des [redacted] K30) lag dem Beklagten am [redacted] vor. Dieser stellte dessen Schulunfähigkeit fest.

Seit August [redacted] wird der Kläger online über die web-Individualschule [redacted] beschult.
Nach Mitteilung der web-Inidividualschule [redacted] ist die Ablegung des Hauptschulabschlusses zum Ende des Schuljahres 2021/2022 realistisch. Die Mutter des Klägers ging im Termin der mündlichen Verhandlung davon aus, dass der Kläger im Frühjahr [redacted] die Hauptschulprüfung ablegen kann.

Der Kläger trägt vor, dass er erst durch verschiedene Rechtsstreite habe erreichen können, dass der Beklagte durch ein Gutachten die Schulunfähigkeit des Klägers untersuchen ließ und Eingliederungshilfe in Form der Kostenübernahme für die Kosten einer Online-Beschulung mit Bescheiden vom [redacted] (K36) und [redacted] (K37) für den Zeitraum [redacted] bis [redacted] bewilligt hat. Die Bediensteten des Beklagten hätten vorsätzlich, zumindest grob fahrlässig eine Amtspflicht verletzt.
Sie hätten das Ruhen der Schulpflicht nicht festgestellt, um keine Eingliederungshilfe bewilli-

gen zu müssen. Sie wollten aus finanziellen Gründen keine Eingliederungshilfe bewilligen. Aufgrund der Ablehnung des Hausunterrichts durch den Freistaat Sachsen hätte der Beklagte Eingliederungshilfe in Form der Kostenübernahme für die Web-Schule übernehmen müssen, da dies die einzige Beschulungsmöglichkeit für Kinder im Krankenstand ist, die kein Krankenhaus besuchen.
Aus der Verwaltungsakte gehe hervor, dass die Mitarbeiter des Schulverwaltungsamtes und des Jugendamtes hierüber Absprachen getroffen hätten.

Gemäß § 17 SGB I sind die Leistungsträger verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass jeder Berechtigte die ihm zustehenden Sozialleitungen in zeitgemäßer Weise, umfassend und zügig erhält.
§ 20 SGB X verpflichte die Behörde den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln.
Diese Pflicht habe der Beklagte verletzt.

Aufgrund des vorliegenden Sachverhalts und aufgrund der vorliegenden ärztlichen Stellungnahmen sei offensichtlich gewesen, dass der Kläger nicht einfach eine normale Schule besuchen konnte.
Hilfsweise hätten die Bediensteten des Beklagten eine weitere Begutachtung in Auftrag geben müssen.
Sie hätten das Ruhen der Schulpflicht feststellen und Eingliederungshilfe in Form der Kostenübernahme für die Kosten der Web-Individualschule bewilligen müssen.
Insoweit sei die Nichtfeststellung des Ruhens der Schulpflicht und die Nichtbewilligung der Eingliederungshilfe kausal für die Nichtbeschulung des Klägers in den beiden Schuljahren [redacted]
Die Nichtbeschulung in diesen beiden Schuljahren sei wiederum kausal dafür, dass der Kläger 2 Jahre später den Hauptschulabschluss erreichen werde.

Der Kläger ist der Ansicht, dass der Beklagte Schadensersatz dafür schulde, dass er 2 Jahre lang (Schuljahre [redacted]) nicht beschult wurde und nun 2 Jahre länger brauche, um den Hauptschulabschluss abzulegen.
Der Schaden bestehe in einem Erwerbfortkommensschaden von 2 Jahren.

Der Kläger beantragt:

festzustellen, dass der Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger sämtliche materiellen Schäden zu ersetzen, die dem Kläger durch die Versagung des Feststellens des Ru-

hens der Schulpflicht und der Versagung der Eingliederungshilfe in Form der Kostenübernahme für die web-Individualschule [redacted] in den Schuljahren [redacted] und [redacted] und den hierdurch verspätet erfolgenden Berufseintritt entstehen werden.

Der Beklagte beantragt

Klageabweisung.

Der Beklagte bestreitet alle Behauptungen des Klägers mit Nichtwissen, soweit diese weder eigene Handlungen des Beklagten noch Gegenstand seiner Wahrnehmung (gewesen) sind, auch die behaupteten Schilderungen zu den persönlichen Umständen des Klägers und deren Genese. Die Bediensteten des Beklagten haben keine gegenüber dem Kläger bestehenden Amtspflicht verletzt. Die Ablehnung der Eingliederungshilfe als auch das nicht früher festgestellte Ruhen der Schulpflicht des Klägers wirkten sich nicht aus.

Zur Ergänzung des Tatbestandes wird auf die gewechselten Schriftsätze samt Anlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

Der Kläger hat gegenüber dem Beklagten Anspruch auf die begehrte Feststellung.

I.

Es besteht ein Feststellungsinteresse i.S. des § 256 ZPO. Das Feststellungsinteresse eines Schadensersatzanspruches, der noch nicht abschließend mit der Leistungsklage geltend gemacht werden kann, ist grundsätzlich dann zu bejahen, wenn der Anspruchsgegner seine haftungsrechtliche Verantwortlichkeit in Abrede stellt und durch die Klageerhebung einer drohenden Verjährung nach § 839 BGB i.V.m. Art 34 GG i. V. m. § 852 BGB entgegengewirkt werden

soll. Geht es - wie vorliegend - um den Ersatz erst künftig befürchteter Schäden aufgrund einer bereits eingetretenen Rechtsgutverletzung, setzt das Feststellungsinteresse die Möglichkeit des Schadenseintritts voraus; diese ist nur zu verneinen, wenn aus der Sicht des Klägers bei verständiger Würdigung kein Grund besteht, mit dem Eintritt eines derartigen Schadens wenigstens zu rechnen (BGH, Urteil vom 16.01.2001, Az.: VI ZR 381/99, VersR 2001, 874, 875).
Dies ist vorliegend der Fall.

Durch die Versagung der Eingliederungshilfe und der Feststellung der Schulunfähigkeit des Klägers und in diesem Zusammenhang verspäteten Begutachtung des Klägers ist der Eintritt eines Erwerbfortkommensschadens möglich.
Die Übernahme der Kosten für die Beschulung des schulunfähigen Klägers an der Web-Individualschule [redacted] stellt gegenwärtig die einzige geeignete Maßnahme der Eingliederungshilfe dar.

Nach §§ 85, 86 Abs. 1 S.1 SGB VIII ist der Beklagte als örtlicher Träger der Jugendhilfe für die Entscheidungen über die Gewährung von Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII sowie gem. § 29 Abs. 1 SächsSchulG für das Feststellen des Ruhens der Schulpflicht zuständig. Über das Ruhen der Schulpflicht aus gesundheitlichen Gründen im Einzelfall entscheiden die Landkreise und Kreisfreien Städte für ihre schulpflichtigen Einwohner auf der Grundlage medizinischer und psychologischer Gutachten.
Ihm obliegen daher die Amtspflichten gegenüber ihren schulpflichtigen Einwohnern und anspruchsberechtigten Kindern und Jugendlichen von Eingliederungshilfe. Der Beklagte hat danach sicherzustellen, dass jedem anspruchsberechtigten Kind bzw. Jugendlichem Eingliederungshilfe gewährt wird. In dem Fall, in dem die Fernbeschulung des Leistungsberechtigten die einzig geeignete Maßnahme der Eingliederungshilfe darstellt, ist das Jugendamt als Eingliederungshilfeträger in den Fällen des § 35a SGB VIII zur Kostenübernahme verpflichtet (SächsOVG, Beschluss vom 27.02.2017 - 4 B 236/16, beckonline). Gegenüber seinen schulpflichtigen Einwohnern ist der Beklagte verpflichtet im Rahmen der Prüfung der Schulpflicht medizinischer und psychologische Gutachten zur Schulunfähigkeit einzuholen.

II.

Die Klage ist begründet. Gegen den Beklagten ergibt sich ein Schadensersatzanspruch aus § 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG.

1. Gegen unter Abschnitt I. benannten Amtspflichten haben die Bediensteten des Jugendamtes und Schulamtes des Beklagten verstoßen.Dem Beklagten hätte es oblegen, spätestens zeitnah nach dem [redacted] ein entsprechendes Gutachten einzuholen. Unstreitig hat der Beklagte vor Abschluss des Vergleiches vor dem Verwaltungsgericht Chemnitz keine diesbezügliche Stellungnahme eingeholt. Ausweislich der Begründung im Bescheid vom [redacted] in Form des Widerspruchsbescheides vom [redacted] über die Ablehnung der Gewährung von Eingliederungshilfe (K34) hat der Beklagte das Vorliegen der Voraussetzungen der Gewährung von Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII einerseits bejaht (dort Seite 2, Abschnitt II. 5. Absatz), sie andererseits in der beantragten Form versagt und zugleich erstmals darauf verwiesen, dass zunächst das Ruhen der Schulpflicht festgestellt sein müsse. Daraufhin beantragte der Kläger am [redacted] die Feststellung des Ruhens der Schulpflicht (K25) beim Beklagten. Eine Begutachtung nach § 35a Abs. 1a SGB VIII beauftragte der Beklagte unstreitig nicht, lehnte jedoch den Antrag des Klägers auf Ruhen der Schulpflicht ab.
Erst am [redacted] wurde [redacted] durch den Beklagten mit der Begutachtung beauftragt (K59). Das Gutachten (K30) lag dem Beklagten sodann am [redacted] vor. Daraufhin bewilligte der Beklagte Eingliederungshilfe in Form der Kostenübernahme für die Kosten einer Online-Beschulung mit Bescheiden vom [redacted] (K36) und [redacted] (K37) für den Zeitraum [redacted] bis [redacted]

2. Die Bediensteten des Beklagten haben den Kläger zudem erstmals im Widerspruchsbescheid vom [redacted] darauf verwiesen, dass Voraussetzung der Gewährung von Eingliederungshilfe vom Ruhen der Schulpflicht abhängig sei. Im Ablehnungsbescheid vom [redacted] (K33) fehlt ein Hinweis darauf, dass die Feststellung der Schulunfähigkeit Voraussetzung der Gewährung der Eingliederungshilfe ist.

3. Dass der Bescheid vom [redacted] in Form des Widerspruchsbescheides vom [redacted] über die Ablehnung der Gewährung von Eingliederungshilfe rechtswidrig war, hat der Beklagte zudem unter Ziffer 1. des Vergleiches der Parteien vor dem Verwaltungsgericht Chemnitz vom [redacted] zugestanden (K44). An dieser Erklärung im Vergleich vor dem Verwaltungsgericht Chemnitz muss sich der Beklagte vorliegend festhalten lassen (§ 242 BGB). Im Vorfeld dieser Erklärung hat der Beklagte die Eingliederungshilfe bewilligt und somit einen Vertrauenstatbestand beim Kläger geschaffen.
Mit diesem Vergleich sollte ersichtlich die Entscheidung über eine Fortsetzungsfeststel-

lungsklage (§ 113 Abs.1 S.4 VwGO) entbehrlich werden.

4. Die verspätete Beauftragung der Begutachtung am [redacted] im mit Antrag des Klägers vom [redacted] eingeleiteten Verfahren zur Feststellung der Schulunfähigkeit des Klägers ist auch kausal für einen Erwerbfortkommensschaden des Klägers. Der Beklagte hat nach Vorliegen des Gutachtens mit Feststellung der Schulunfähigkeit des Klägers im Februar [redacted] mit Beschieden vom [redacted] und [redacted] (K36/37) Eingliederungshilfe für das Schuljahr [redacted] bewilligt.
Eine Beantragung der Begutachtung zur Feststellung der Schulunfähigkeit des Klägers gem. § 29 Abs. 1 SächsSchulG zeitnah nach dem Antrag vom [redacted] durch den Beklagten hätte eine Entscheidung über die Schulpflicht des Klägers bereits im Schuljahr [redacted] ermöglicht. Wahrscheinlich ist daher nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge unter Berücksichtigung der konkreten Umstände, dass der Kläger [redacted] seinen Hauptschulabschluss hätte ablegen und eine Berufsausbildung beginnen können, und nicht erst mit Ende des Schuljahres [redacted] wie aus der Bestätigung der Web-Individualschule vom [redacted] folgt.

5. Das pauschale Bestreiten des Beklagten führt zur Geständnisfiktion des §138 Abs.3 ZPO.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs.1 ZPO; die über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus § 709 Satz 1und 2 ZPO.

[redacted]

Für die Richtigkeit der Abschrift:
Chemnitz, 29.08.2022

[redacted]
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle